

Reglement Projekt «Chance»

1. Grundsatz

Das Projekt «Chance» stützt sich auf die «Richtlinien betreffend den Erlass von Stadionverboten» des SFV (Ausgabe Juli 2012), insbesondere auf Art. 14 Anhörungsrecht und Art. 16 Integrative Massnahmen.

2. Zweck

Stadionbesucher, die durch sicherheitsgefährdendes Verhalten auffällig wurden, sollen frühzeitig erfasst werden. Mittels geeigneten Massnahmen soll ihnen eine Möglichkeit zur Integration in ein friedliches Fansein gegeben werden.

3. Vorgehen

Der Person mit Stadionverbot steht die Möglichkeit offen, sich bei der Fanarbeit Bern für eine Aufnahme ins Projekt «Chance» zu bewerben. Die Bewerbungsphasen erfolgen zweimal jährlich, vor Saisonbeginn im Juni/Juli und vor dem Rückrundenstart im Januar/Februar. Grundsätzlich kann eine Aufnahme ins Projekt erst nach einer Frist von sechs Monaten (bzw. zwölf Monaten bei SV von drei Jahren) gewährt werden, wobei nach erfolgter Einzelfallprüfung auch Ausnahmen möglich sind. Das Aufnahmeverfahren orientiert sich an der Einzelfallbeurteilung und folgenden Beurteilungskriterien:

- Schwere des Delikts
- Wiederholungstaten
- Rückmeldung/Einschätzung der Polizei
- Grad der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung
- Verhalten während laufender Massnahmen
- Motivation zur eigenen Verhaltensänderung

Der Antragssteller bewirbt sich schriftlich für eine Projektteilnahme bei der Fanarbeit Bern (inkl. Motivationsschreiben, aller relevanten Unterlagen wie SV, Rayon, Meldeauflagen und Strafbefehle). Massgebend ist die Checkliste, welche integraler Bestandteil des Reglements ist und welche auf der Website der Fanarbeit Bern aufgeschaltet ist.

Fanarbeit Bern nimmt Rücksprache mit dem Fangremium (bestehend aus Fanvertretern der beiden Dachverbände «gäubschwarzsüchtig» und «Ostkurve»), welches Auskunft- und Empfehlungscharakter hat und sichtet anschliessend die Dossiers zusammen mit dem BSC YB.

Danach folgt ein Bewerbungsgespräch der ausgewählten Kandidaten mit der Fanarbeit und dem BSC YB. Gemeinsam wird die Bewerbung beurteilt. Bei einer positiven Entscheidung erfolgt die Aufnahme in die Projektphase (Vor- oder Rückrunde) und der Besuch der Heimspiele des BSC YB.

Die Teilnahme kann an Auflagen geknüpft werden, welche in der Vereinbarung festgeschrieben werden:

- Verzicht auf Auswärtsfahrten
- Standort im Stadion
- Begleitung durch Götti/Gotte
- Alkoholverbot (inkl. anderer bewusstseinsverändernder Substanzen)
- Arbeitseinsatz in einem sozialen Projekt (nach Möglichkeit mit Deliktbezug)
- Arbeitseinsatz in einem Projekt von Fanarbeit Bern, BSC YB oder den Dachverbänden
- Weitere Auflagen möglich

Die Projektteilnahme dauert in der Regel sechs Monate bzw. eine Vor- oder Rückrunde. Während der Projektdauer findet nach Bedarf ein Zwischengespräch zwischen dem Teilnehmer, BSC YB und Fanarbeit Bern statt. Beim Schlussgespräch zwischen dem Teilnehmer, Fanarbeit Bern und dem BSC YB wird die Projektphase beurteilt. BSC YB und die Fanarbeit Bern entscheiden anschliessend über das weitere Vorgehen:

- Aufhebung des Stadionverbots
- Antrag auf Aufhebung an den ausstellenden Club/Liga
- Weiterführung des Projekts Chance (weitere 6 Monate)
- Stadionverbot wird wieder aktiviert

4. Rechte und Pflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer hat das Recht die Heimspiele des BSC YB im SdS Wankdorf zu besuchen. Er ist verpflichtet, sich 30 Minuten vor und 15 Minuten nach dem Spiel bei der Fanarbeit Bern und einem Vertreter des BSC YB zu melden.

Die Teilnahme im Projekt setzt die Kooperation und einwandfreies Verhalten des Teilnehmers voraus. Der Teilnehmer ist verpflichtet gegenüber dem Sicherheits- und dem Fanverantwortlichen des Clubs und der Fanarbeit Bern, wahrheitsgetreu über sein Verhalten vor, während und nach Fussballspielen Auskunft zu erteilen. Die integrative Massnahme kann bei Verstössen gegen die Vereinbarung, bei einer Übertretung gegen das Stadionreglement oder bei negativem Verhalten (Vandalismus/Gewalt u.ä.) im Stadion sowie im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit Spielen des BSC YB beendet werden. Der Teilnehmer kann nach erfolgter Anhörung aus dem Projekt ausgeschlossen werden und das Stadionverbot erhält wieder Gültigkeit.

5. Rechte und Pflichten der Fanarbeit und des Clubs

Die Fanarbeit ist verantwortlich für die Umsetzung des Projekts. Sie koordiniert in Absprache mit dem BSC YB die Bewerbungsphase und führt gemeinsam mit dem Club die Aufnahmegespräche. Während der Projektphase ist die Fanarbeit für die Information und Begleitung der Teilnehmenden verantwortlich.

Der BSC YB hat das Recht gemeinsam mit der Fanarbeit Bern über die Aufnahme des Antragsstellers ins Projekt zu entscheiden und dessen Teilnahme und die Einhaltung der Vereinbarung zu kontrollieren. Der Club hat das Recht Auskünfte über die Teilnahme bei der Fanarbeit Bern und beim Teilnehmer einzuholen. Der Club hat das Recht nach Ablauf der Projektdauer nach gemeinsamer Beurteilung mit der Fanarbeit Bern über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Der Club verpflichtet sich dem Teilnehmer während der Projektdauer den Besuch der Heimspiele des BSC YB zu ermöglichen. Nach einer erfolgreichen Projektteilnahme unterstützt der BSC YB die Aufhebung des Stadionverbots auf nationaler Ebene, in dem er entweder das Stadionverbot selber aufhebt oder sich bei der ausstellenden Stelle dafür einsetzt.

6. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Bewerbung werden für die Beurteilung relevante Informationen beim BSC YB und der Polizei eingeholt. Die Angaben werden alle streng vertraulich behandelt und dienen nur den Abklärungen im Rahmen des Projekts. Die Bewerbungsunterlagen werden gemeinsam mit dem BSC YB beurteilt. Falls die Bewerbung abgelehnt wird oder sich der Bewerber zurückzieht, werden die eingesandten Unterlagen umgehend zurückgeschickt.

7. Inkrafttreten

Dieses revidierte Reglement tritt per sofort in Kraft.

Bern, im Juni 2016

Fanarbeit Bern und BSC Young Boys, Stade de Suisse AG